

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Stadtrates, am 20.09.2018, 18:00 Uhr, im großen Saal des
Schloßtheaters, Schloßhof 6, Ottweiler

Anwesend waren:

Vorsitzender

1. Holger Schäfer

Mitglieder (Stimmberechtigt)

2. Christian Batz
3. Christian Breyer
4. Hennig Burger
5. Iris Calmano
6. Melitta Daschner
7. Klaus Gerhardt
8. Robert Gerhardt
9. Axel Haßdenteufel
10. Judith Heckmann
11. Hans Peter Jochum
12. Ingo Klein
13. Stephan Klein
14. Bianca Knapp
15. Torsten Knapp

16. Karl-Heinz Nätzer
17. Sebastian Paetzel
18. Jan Rosenfeldt
19. Fabian Scheidhauer
20. Markus Schley
21. Michael Schmidt
22. Johannes Schmitt
23. Günther Sticher
24. Mathias Thull
25. Uwe Trautmann
26. Elke Walgenbach

ab 18:07 Uhr - vor Beschluss-
fassung zu TOP 3. öS.

von der Verwaltung

27. Ralf Hoffmann
28. Verena Jochum
29. Sebastian Konrad
30. Gerhard Schmidt
31. Stefan Schmidt
32. Sascha Veith
33. Heike Völzing

als Schriftführerin

Personalrat

34. Holger Herrmann

Es fehlten:

Mitglieder (Stimmberechtigt)

35. Dr. Wolfgang Brück
36. Friedel Budke
37. Robert Ehm
38. Katja Emde-Heckmann
39. Knut Franzisky
40. Ute Mertel
41. Mudi Sisamci
42. Hans Woll

Der Bürgermeister eröffnet die 4. Sitzung des Stadtrates im Jahr 2018 um 18:00 Uhr im Schlosstheater in Ottweiler. Er begrüßt die anwesenden Stadtratsmitglieder, das Mitglied des Landtages Herrn Ralf Georgi, das Mitglied des Kreistages Herrn Gerhard Jung, den Kreisbeigeordneten Herrn Gerd-Rainer Weber, den Personalratsvorsitzenden Herrn Holger Herrmann, den zukünftigen Naturschutzbeauftragten von Steinbach Herrn Dietmar Morgenstern, Frau Solveig Lenz-Engel von der Saarbrücker Zeitung sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Stadtverwaltung.

Unter Bezugnahme auf §§ 41 Abs. 1 und 44 Abs. 1 KSVG stellt der Vorsitzende fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Änderungswünsche zur Tagesordnung werden nicht vorgetragen.

Tagesordnung:

1. Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 09.08.2018 - öffentliche Sitzung
2. Wahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters, Vorschlag Wahltag
Vorlage: Amt 10/015/2018
3. Wahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters, Stellenausschreibung
Vorlage: Amt 10/016/2018
4. Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbereiche für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019
Vorlage: Amt 32/017/2018
5. Neufassung der Satzung der Musikschule der Stadt Ottweiler
Vorlage: Amt 32/018/2018
6. Neufestsetzung der Lehrerhonorare der Städtischen Musikschule Ottweiler
Vorlage: Amt 32/021/2018
7. Neufassung der Brandschutzsatzung für die Stadt Ottweiler
Vorlage: Amt 32/023/2018
8. Beschlussfassung von überplanmäßigen Ausgaben: Sanierungsmaßnahmen GS Lehbesch (USK 21190.94170) und Sanierungsmaßnahmen GS Neumünster (USK 21190.94758)
Vorlage: Amt 60/050/2018
9. Mitteilungen und Anfragen
10. Einwohnerfragestunde

TOP 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 09.08.2018 - öffentliche Sitzung

Beschluss:

Gegen die Abfassung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 09.08.2018 werden keine Einwendungen vorgebracht.

**TOP 2 Wahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters, Vorschlag Wahltag
Vorlage: Amt 10/015/2018**

Sachverhalt:

Die Regierung des Saarlandes hat als Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen den 26. Mai 2019 bestimmt und im Amtsblatt I S. 393 vom 12. Juli 2018 bekannt gemacht.

Gemäß § 56 Abs. 1 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) und § 74 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister grundsätzlich gleichzeitig mit den allgemeinen Kommunalwahlen zu wählen. Der Wahltag wird nach § 74 Abs. 2 Satz 1 KWG von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde im Benehmen mit der betroffenen Gemeinde festgesetzt.

Mit Schreiben vom 30. Juli 2018 hat das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport darum gebeten, den Stadtrat der Stadt Ottweiler zum Zwecke der Herstellung des Benehmens mit der beabsichtigten Festsetzung des 26. Mai 2019 als Tag der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Ottweiler zu befassen und das Ergebnis der Beratung mitzuteilen.

Dementsprechend wird seitens der Verwaltung empfohlen, der obersten Kommunalaufsichtsbehörde den 26. Mai 2019, eventuell notwendige Stichwahl am 09. Juni 2019, als Wahltag vorzuschlagen.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage.

Es werden keine Fragen zum Sachverhalt vorgebracht.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, der obersten Kommunalaufsichtsbehörde den 26. Mai 2019, eventuell notwendige Stichwahl am 09. Juni 2019, als Termin für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters vorzuschlagen.

**TOP 3 Wahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters, Stellenausschreibung
Vorlage: Amt 10/016/2018**

Sachverhalt:

Nach der Beschlussvorlage Amt 10/015/2018 ist durch die oberste Kommunalaufsichtsbehörde beabsichtigt, den Tag der Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Stadt

Ottweiler auf den 26. Mai 2019 festzusetzen.

Gemäß § 56 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister von den Bürgerinnen und Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beginnt am 01.10.2019 und endet gemäß § 56 Abs. 3 KSVG am 30.09.2029.

Die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ist gemäß § 55 KSVG spätestens drei Monate vor der Wahl öffentlich auszuschreiben.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist gemäß § 30 Abs. 2 KSVG Beamtin oder Beamter auf Zeit im Sinne der §§ 6 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG), 119 und 120 des Saarländischen Beamtengesetzes (SBG).

Die Besoldung richtet sich nach § 2 der Saarländischen Kommunalbesoldungsverordnung (KbesVO). Maßgeblich für die Einstufung ist die vom Landesamt für Zentrale Dienste – Statistisches Amt – nach dem Ergebnis der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene und veröffentlichte Personenzahl. Derzeit liegt die Bevölkerungszahl vom 30.09.2017 vor. Hiernach hatte die Stadt Ottweiler 14.484 Einwohnerinnen und Einwohner. Anhand dieser letzten veröffentlichten Einwohnerzahl ist anzunehmen, dass die Zahl zum maßgeblichen Stichtag unter der für die Besoldung ausschlaggebenden Grenze von 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bleibt.

Die Einstufung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 in der ersten Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach Besoldungsgruppe A 16, eine Höherstufung von Besoldungsgruppe A 16 nach B 2 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit durch Beschluss des Gemeinderates zulässig. Bei Wiederwahl ist die Besoldungsgruppe B 2 zugrunde zu legen.

Daneben wird nach den Vorschriften der Verordnung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an hauptamtliche kommunale Wahlbeamte und sonstige Behördenleiter (AEVO) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von derzeit monatlich 230,- Euro gewährt.

Ein Entwurf der Stellenausschreibung ist beigelegt. Die Verwaltung schlägt vor, die Ausschreibung in der Ottweiler Zeitung, der Saarbrücker Zeitung und dem Amtsblatt des Saarlandes nach endgültiger Festsetzung des Wahltages durch die oberste Kommunalaufsichtsbehörde zu veröffentlichen.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage und bittet um Beachtung des als Tischvorlage gereichten und geänderten Entwurfs der Stellenausschreibung um die Stelle der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.

Herr Burger verweist, wie auch schon im Haupt-, Personal- und Finanzausschuss, auf die unterschiedlich benannten Stichtage bezüglich der Einwohnerzahlen und deren voneinander differierende Höhe. Er möchte wissen, da an die Einwohnerzahl die Besoldung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gekoppelt ist, ob nicht eine Aussage über eine inoffizielle Einwohnerzahl zum 31.12.2018 getroffen werden könne.

Der Vorsitzende erklärt, dass er, sobald die offiziellen Zahlen bekannt seien, diese bekannt geben werde. Die in der Vorlage genannten Einwohnerzahlen sollten nur der Orientierung und Erläuterung dienen.

Herr Torsten Knapp nimmt ab 18:07 Uhr an der Sitzung teil.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die als Anlage beigefügte und durch die Tischvorlage geänderte Stellenausschreibung in der Ottweiler Zeitung, der Saarbrücker Zeitung und dem Amtsblatt des Saarlandes nach endgültiger Festsetzung des Wahltages durch die oberste Kommunalaufsichtsbehörde zu veröffentlichen.

**TOP 4 Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbereiche für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019
Vorlage: Amt 32/017/2018**

Sachverhalt:

Gemäß § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) ist das Wahlgebiet das Gebiet der Gemeinde. Das Wahlgebiet wird nach Abs. 2 vom Gemeinderat für die Aufstellung von Bereichslisten in Wahlbereiche eingeteilt. Die Wahlbereiche sollen einen oder mehrere benachbarte Gemeindeteile (Stadt- bzw. Ortsteile) umfassen.

Nach § 1 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWO) beschließt der Gemeinderat über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbereiche. Der Gemeindevahlleiter hat diesen Beschluss unverzüglich bekannt zu machen.

Bei der letzten Kommunalwahl war das Wahlgebiet in 5 Wahlbereiche eingeteilt, und zwar entsprechend der Stadtteilgrenzen in:

Wahlbereich I	=	Stadtteil Ottweiler
Wahlbereich II	=	Stadtteil Mainzweiler
Wahlbereich III	=	Stadtteil Steinbach
Wahlbereich IV	=	Stadtteil Fürth
Wahlbereich V	=	Stadtteil Lautenbach

Zur Einteilung für die im kommenden Jahr stattfindenden Kommunalwahlen haben sowohl der Städte- und Gemeindetag (SSGT) als auch die Landeswahlleiterin auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2008 aufmerksam gemacht, das sich eingehend mit der Frage der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit von Wahlbewerbern im Zusammenhang mit der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbereiche befasst. Zwar bezog sich dieses Urteil nicht unbedingt auf die mit dem saarländischen Kommunalwahlrecht vergleichbaren Regelungen des in dem Urteil behandelten Kommunalwahlrechts in Sachsen-Anhalt. Doch wurden in dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch Kriterien entwickelt, die nach Ansicht des SSGT auch im Saarland bei der Bildung von Wahlbereichen von Bedeutung sein können, sollte es zu Wahlanfechtungen kommen.

In dem Leitsatz zum Urteil des BVerwG muss die Einteilung „zur Wahrung der Grundsätze der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Wahlbewerber zu möglichst gleich großen Wahlbereichen führen. Abweichungen in der Größe müssen nachvollziehbar unter Angabe der Kriterien und ihrer Gewichtung begründet werden.“

Das BVerwG knüpft dabei an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an und folgert aus dem Grundsatz der Wahlgleichheit (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG), dass beim aktiven Wahlrecht die Stimme eines jeden Wählers den gleichen Zählwert und bei der Verhältniswahl den gleichen Erfolgswert haben muss. Für das passive Wahlrecht habe die Wahlgleichheit zur Folge, dass jedem Wahlbewerber und auch jeder Partei oder jeder Wählergruppe grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten im Wahlkampf und im Wahlverfahren und damit gleiche Chancen im Wettbewerb um die Wählerstimmen offen zu halten sind.

Daraus folgt nach Darlegung des SSGT für das Verfahren zur Bildung von Wahlbereichen, dass der Zuschnitt annähernd gleich großer Wahlbereiche oberstes Ziel zu sein hat. Jeder Wahlbereich solle eine möglichst gleich große Anzahl von Einwohnern erfassen, wobei diesem Ziel nur verfassungslegitime Einschränkungen entgegen gesetzt werden dürfen. Solche Differenzierungen dürften in ihrer Bedeutung jedoch nicht stärker ins Gewicht fallen, als die Grundsätze der Wahlgleichheit und der Chancengleichheit dies zuließen.

Für die Differenzierung stellen dabei nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts die Gesichtspunkte „einer leichteren Zuordnung des jeweiligen Wahlbereichs zu einem Wohngebiet und einer engeren persönlichen Beziehung der Wahlbewerber zum Wahlbereich“ keine durch die Verfassung legitimierten Gründe dar, die von einem derartigen Gewicht sind, dass sie mit dem übertragenden Grundsatz der Wahlgleichheit, der für die Demokratie prägend ist, sich die Waage halten können.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht hat der Entscheidungsträger, also der Stadtrat, die tragenden Erwägungen für den Zuschnitt der Wahlbereiche zu erläutern und bei Abweichungen vom Gebot der annähernd gleich großen Wahleinheiten die Gründe zu gewichten sowie transparent und nachvollziehbar für die betroffenen Wahlbürger, aber auch für die später zur Kontrolle angerufenen Gerichte, darzulegen. Im Rahmen der Kontrollmöglichkeit, die sich bei nicht annähernd gleich groß zugeschnittenen Wahlbereichen ergeben könnte, könnten die Gründe für die Differenzierung darauf hin überprüft werden, ob sie sachgerecht sind, nicht von sachfremden Erwägungen gesteuert wurden und ohne Verkennerung der tatsächlichen Verhältnisse verwandt wurden und ob ihnen nicht ein Gewicht beigemessen ist, das zu einer Verzerrung zu Lasten des Gebots der Wahlgleichheit führt.

Das entsprechende Urteil ist in der Anlage beigelegt.

Die Landeswahlleiterin hat nach Prüfung der Relevanz der Notwendigkeit einer vollumfänglichen Umsetzung auch im Saarland mit Schreiben vom 03. Mai 2018 darauf hingewiesen, dass die allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze des Artikels 28 Abs. 1 Satz 1 GG, -insbesondere der Grundsatz der Gleichheit der Wahl- auch für die Wahlen zu den kommunalen Vertretungen gemäß Artikel 28 Abs. 1 GG zu beachten sind.

In einem Urteil vom 13. Februar 2008 –BvK 1/07 hat das BVerfG die bisherige Rechtsprechung dahingehend präzisiert, dass der (im Sinne einer strengen und formalen Gleichheit) zu verstehende Grundsatz der Gleichheit der Wahl die vom Demokratieprinzip vorausgesetzte Egalität der Staatsbürger sichere und die Gleichbehandlung aller Staatsbürger bei der Ausübung des Wahlrechts eine der wesentlichen Grundlagen der Staatsordnung sei. Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl gebiete, dass alle Staatsbürger das aktive und passive Wahlrecht möglichst in formal gleicher Weise ausüben können. Aus diesem Grundsatz folge für das Wahlgesetz, dass die Stimme eines jeden Wahlberechtigten grundsätzlich den gleichen Zählwert und die gleiche rechtliche Erfolgchance haben müsse. Alle Wähler sollen mit der Stimme, die sie abgeben, den gleichen Einfluss auf das Wahlergebnis haben.

Bei der Verhältniswahl bedeute Wahlgleichheit, dass jeder Wähler mit seiner Stimme den gleichen Einfluss auf die Zusammensetzung der Vertretung haben muss. Ziel des Verhältniswahlsystems sei es, dass alle Parteien in einem möglichst in Stimmenzahlen angenäherten Verhältnis in dem zu wählenden Organ vertreten sind. Zur Zählwertgleichheit trete im Verhältniswahlrecht die Erfolgswertgleichheit hinzu.

Wenn die Wahlbewerber eines bestimmten Wahlbereiches mit einer verhältnismäßig geringen Stimmenzahl zum Wahlerfolg gelangt, während in einem anderen Wahlbereich selbst eine weitaus höhere Stimmenzahl keinen Erfolg bringt, führe dies für den Wahlberechtigten im zweiten Fall zu einem geringeren Erfolgswert seiner abgegebenen Stimme und für den einzelnen Wahlbewerber zu einer Verringerung seiner Wahlchancen, so die Landeswahlleiterin in ihrer Stellungnahme. Sie weist weiter darauf hin, dass Differenzierungen zum Grundsatz der Wahlgleichheit nach dem Urteil des BVerfG vom 13. Februar 2008 aber stets eines besonderen, sachlich legitimierten Grundes bedürfen.

Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts müssen unter Berücksichtigung der oben genannten strengeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Wahlbereiche in ihrem Zu-

schnitt nach annähernd groß ausgestaltet werden. Legitime Abweichungen von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche können sich aus den örtlichen Gegebenheiten ergeben. Ein unterschiedlicher Zuschnitt der Wahlbereiche kann nicht nur wegen unterschiedlicher Anteile der Wahlberechtigten an der Einwohnerzahl, sondern auch zur Erhöhung der Wahlbereitschaft gerechtfertigt sein, wenn etwa im ländlichen Raum auf gewachsene Ortsstrukturen und eine damit einhergehende Identifizierung Rücksicht genommen werden soll. Andererseits kann eine enge Zusammengehörigkeit zwischen Wahlbewerber und Wählerschaft, die durch das Bilden kleinerer Wahlbereiche Ausdruck finden soll, sowohl für den Erfolgswert der Stimme als auch für die Chancengleichheit des Wahlbewerbers nachteilig sein.

Empfohlen wird seitens der Landeswahlleiterin, bei Abweichen vom Grundsatz der annähernd gleich großen Wahlbereiche die hierfür maßgeblichen Gründe zu dokumentieren und festzuhalten, damit sie bei einer eventuell späteren gerichtlichen Überprüfung nachvollzogen werden können.

Das Schreiben der Landeswahlleiterin ist beigelegt.

Bei strikter Anwendung des Wahlgleichheitsgebotes (ohne Berücksichtigung möglicher legitimer Ausnahmetatbestände) könnte nach Ansicht der Verwaltung für die Kommunalwahl 2019 das Wahlgebiet der Stadt Ottweiler unter Zugrundelegung der aktuellen Einwohnerzahlen in drei Wahlbereiche begrenzt und aufgeteilt werden.

Eine mögliche Einteilung würde sich dann wie folgt ergeben:

	Einwohner	Wahlbereiche	
Ottweiler –zentral-	9.793	I: Ottweiler	ca. 4.750 Einwohner
Fürth	1.499	II: Ottweiler	ca. 5.050 Einwohner
Lautenbach	1.082	III: alle Stadtteile	ca. 4.900 Einwohner
Mainzweiler	973		
Steinbach	1.356		

Um drei gleiche Wahlbereiche zu bilden, müssten in Ottweiler 2 Wahlbereiche mit je ca. 4.750 bzw. 5.050 Einwohnern gebildet werden und die Stadtteile würden in einem dritten Wahlbereich zusammengefasst mit ebenfalls ca. 4.900 Einwohnern.

Da in § 4 Abs. 2 KWG geregelt ist, dass die Wahlbereiche einen oder mehrere *benachbarte Gemeindeteile umfassen sollen*, könnte Mainzweiler auch zu einem der beiden möglichen Wahlbereiche in Ottweiler angegliedert werden. Dann wäre das Verhältnis der beiden Ottweiler Wahlbereiche (Wahlbereich I und II) jeweils ca. 5.300 Einwohner zu 3.937 Einwohnern (Wahlbereich III) aus den Stadtteilen Steinbach, Fürth und Lautenbach. Dies könnte –ohne einer juristischen Prüfung vorgreifen zu wollen– auf der Grundlage ortsspezifischer Strukturen (ländlich-räumliche und gesellschaftliche Beziehungen) begründet werden.

Andererseits steht auch aus Sicht der Verwaltung in Frage, ob es infolge der Wahlbereichseinteilung überhaupt zu einer Verletzung der Grundsätze von Wahl- und Chancengleichheit der Wahlbewerber kommen wird. Zunächst entscheidet jede Wählerstimme –unabhängig von der Zahl oder Größe der Wahlbereiche– gleichermaßen über die Zusammensetzung des Stadtrates und der darin vertretenen Parteien und Wählergruppen. Die Verteilung der Stadtratsmandate erfolgt nach dem d'Hondtschen Verfahren.

Dabei teilt man die Zahl der erhaltenen Stimmen einer Partei nacheinander durch eine aufsteigende Folge natürlicher Zahlen (1, 2, 3, 4, 5, ..., n). Die dabei erhaltenen Bruchzahlen werden als Höchstzahlen bezeichnet. Als Basis dieser Division (Dividend) wird dabei immer die Ausgangszahl – hier also die ursprüngliche „Zahl der Stimmen“ – herangezogen. Der Dividend bleibt in jeder Spalte stets gleich und wird durch den sich verändernden Divisor (hier: 1, 2, 3, ...) geteilt.

Die Höchstzahlen werden danach absteigend nach ihrer Größe geordnet. Die so ermittelte Reihenfolge gibt die Vergabereihenfolge der Sitze an. Es finden so viele Höchstzahlen Berücksichtigung, wie Sitze im Gremium zu vergeben sind. Im vorliegenden Beispiel werden 10 Sitze vergeben. Das bedeutet,

dass die 10 größten Höchstzahlen absteigend nach ihrer Größe an die ihnen zugeordneten Parteien/Wählervereinigungen verteilt werden.

Erst in einem zweiten Schritt wird dann –bezogen auf die jeweilige Partei oder Wählergruppe und auch nur bei Einreichung von Wahlvorschlägen mit Wahlbereichslisten- der zu entsendende Anteil von Mandatsbewerbern auf die Wahlbereiche aufgeteilt, und zwar nach dem gleichen Verfahren.

Zwar könnte man hier unterstellen, dass hierbei kleinere Wahlbereiche aufgrund der geringeren Anzahl von Wahlberechtigten bzw. Wählern und damit letztendlich Stimmen schwerer haben, Sitze im Rat zu erreichen. Es ist aber nicht ersichtlich, dass sich bei einer Einteilung in drei etwa gleich große Wahlbereiche hierbei viel ändern wird. Es muss davon ausgegangen werden, dass bei (gemeinsamer) Festlegung der entsprechenden Wahlbereichslisten durch mehrere Parteiverbände ähnliche Grundsätze wie z.B. bei vergangenen Wahlen erreichte Mandate oder die Anzahl der Parteimitglieder in den in diesen Wahlbereichen beteiligten Ortsverbänden zur Aufstellung der Wahlbereichslisten herangezogen werden. Die Gesamtzahl der über d'Hondt zu verteilenden Sitze für eine Partei/Wähler bleibt gleich. Es kann aber bei starken Differenzen der erreichten Stimmenzahlen einer Partei/Wählergruppe für die einzelnen Wahlbereiche zu Verschiebungen zugunsten zusammengefasster Wahlbereiche kommen. In „größeren“ Wahlbereichen auf „aussichtsreiche“ Listenplätze zu kommen, bleibt für Kandidaten aus kleineren Stadtteilen mit mitgliederschwachen Parteien oder Wählergruppen auf jeden Fall schwierig. Die Chancengleichheit der Wahlbewerber würde in diesem Falle sogar stärker von parteiinternen Strukturen und Entscheidungen beeinflusst. Ob dies zielführend im Sinne der Wahlgleichheit und Chancengleichheit wäre, darf zumindest angezweifelt werden.

Der Stadtrat hat den Beschluss über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbereiche nach § 1 Abs. 1 KWO unmittelbar nach Festlegung des Wahltages zu fassen. Der Wahltag wurde auf den 26. Mai 2019 im Amtsblatt vom 12. Juli 2018, S. 393, bestimmt. Daher ist die Einteilung in Wahlbereiche notwendig.

Die Stadt Ottweiler und ihre Stadtteile kann dem ländlichen Bereich zugeordnet werden. Es gibt „gewachsene Ortsstrukturen“ sowohl in der Stadt als auch in den Stadtteilen. Die Wähler identifizieren sich mit diesen Ortsstrukturen, kennen die Kandidaten der Wahlbereichslisten persönlich. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, die bisherige Einteilung des Wahlgebietes in 5 Wahlbereiche beizubehalten.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage und die darin beschriebenen Überlegungen, die zu dem vorgelegten Ergebnis geführt haben.

Herr Burger weist, wie auch schon im Haupt-, Personal- und Finanzausschuss, darauf hin, dass das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt zur Sitzverteilung im Gemeinderat die kleineren Parteien bzw. Gruppierungen gegenüber den großen Parteien benachteiligt.

Der Vorsitzende erklärt hierzu, dass zwar in anderen Bundesländern andere Auszählungsverfahren genutzt würden (z.B. in Schleswig-Holstein das Verfahren nach Sainte-Laguë), im Saarland aber gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt festgeschrieben sei.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, das Wahlgebiet der Stadt Ottweiler aufgrund der gewachsenen, räumlichen Strukturen in folgende 5 Wahlbereiche einzuteilen:

Wahlbereich I	=	Stadtteil Ottweiler
Wahlbereich II	=	Stadtteil Mainzweiler
Wahlbereich III	=	Stadtteil Steinbach
Wahlbereich IV	=	Stadtteil Fürth
Wahlbereich V	=	Stadtteil Lautenbach

TOP 5 Neufassung der Satzung der Musikschule der Stadt Ottweiler
Vorlage: Amt 32/018/2018

Sachverhalt:

Die Satzung der Musikschule wurde komplett neu gefasst und den heutigen Gegebenheiten angepasst. Eine Prüfung durch den Saarländischen Städte- und Gemeindetag (SSGT) ist erfolgt. Gegenüber der derzeit geltenden Satzung wurde die Gliederung verändert und der „Beirat der Musikschule“ (ehemals § 4) herausgenommen. Die Aufgaben des Beirates wurden schon seit Jahren nicht mehr wahrgenommen. Ansonsten bleibt der Ausschuss bzw. Stadtrat in allen wichtigen Entscheidungen eingebunden.

Weiterhin wurden die Entgelte überarbeitet (angehoben) und ebenfalls an die derzeitigen Gegebenheiten angepasst.

Mit den „neuen“ Gebühren bewegt sich die Stadt Ottweiler innerhalb der anderen öffentlichen Musikschulen (St.Wendel und Sulzbach).

Beiträge in	St.Wendel pro Einheit/pro Jahr	Sulzbach/Fischbach pro Einheit/pro Jahr
Vorfrüherziehung	20 €/240 €	14 €/84 €
Früherziehung	25 €/300 €	30 €/180 € (75 Minuten)
Einzelunterricht 60 Min.	84 €/1.008 €	95 €/1.140 €
Einzelunterricht 30 Min.	58,20 €/698,40 €	70 €/840 €
Zweiergruppe	43,20 €/518,40 €	
Dreiergruppe	38,20 €/458,40 €	

Bei der Musikschule Sulzbach/Fischbach gelten die Preise für Erwachsene, Jugendliche bis 21 Jahre zahlen weniger.

Die Gebühren werden in der neuen Satzung als „Jahresgebühren“ festgesetzt. Eine Prüfung durch den SSGT hat ergeben, dass nach § 4 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Gebühren definiert sind als „Geldleistungen, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer besonderen Leistung – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit- der Verwaltung in Selbstverwaltungsangelegenheiten (Verwaltungsgebühren) oder für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen (Benutzungsgebühren) erhoben werden“. Im vorliegenden Falle fallen die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Musikschule“ an. Für den von der Musikschule angebotenen Unterricht haben die Schülerinnen und Schüler eine Gebühr entsprechend der Gebührenordnung zu zahlen. Bei Gebühren, die monatlich erhoben werden, kann sich auf den ersten Blick die Frage stellen, welche angebotene Leistung in Ferienzeiten die Zahlung einer entsprechenden Gebühr begründet. Nach Auffassung des SSGT ist hier festzulegen, dass die Stadt Ottweiler für die Musikschule Jahresgebühren erhebt. Deshalb wurde dies in den neuen Satzungsentwurf so eingearbeitet.

Gleichzeitig werden aber auch die monatlichen „Raten“ ausgewiesen. Die Frage, ob Gebühren oder Entgelte erhoben werden, wurde mit dem Saarländischen Städte- und Gemeindetag diskutiert und ist so abgestimmt. Es ist für die zukünftige Umsatzsteuerpflicht von Städten und Gemeinden unerheblich, da nach § 4 Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes (USTG) keine Umsatzsteuerpflicht für Musikschulen gegeben ist

	Bisher	Neu Mtl. Rate
1) Einzelunterricht		
1 Wochenstunde*	58,50 €	68,00 €
1/2 Wochenstunde*	29,25 €	36,00 €**
2) Gruppenunterricht pro Wochenstunde* und Teilnehmer		
Zweiergruppe	29,25 €	36,00 €
Dreiergruppe	19,85 €	25,00 €

3) Musikalische Früherziehung pro Teilnehmer

1 Zeitstunde	15,70	25,00 €
		<i>Pro Wochenstunde***</i>
<i>Vorfrüherziehung pro Wochenstunde</i>		<i>20,00 €</i>

4.) Orchesterunterricht

1 Wochenstunde*	15,70	10,00 €
	(für Teilnehmer, die nicht an der Musikschule Ottweiler unterrichtet werden)	für alle Teilnehmer

* Wochenstunde entspricht dabei 45 Minuten, ½ Wochenstunde 22,5 Minuten

** in der „neuen Satzung soll ½ Wochenstunde 30 Minuten betragen, deshalb ist der Beitrag auch höher als ½ Einzelunterrichtsstunde, die bislang angeboten wurde

*** Vorfrüherziehung wurde neu aufgenommen. Dabei wurde auf Anraten des Leiters der Musikschule der Zeitrahmen sowohl der Früherziehung als auch der Vorfrüherziehung auf 1 Wochenstunde, also 45 Minuten gekürzt.

Als letzter Bestandteil wurde die Schulordnung neu gefasst und mit dem Leiter der Musikschule Ottweiler abgestimmt. Sie wird zukünftig Teil der Satzung sein.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage und weist darauf hin, dass es sich bei den einkalkulierten Kostenfaktoren rein um Personalkosten handele. Fixkosten der Stadt Ottweiler werden weiterhin von der Stadt Ottweiler getragen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die beigelegte Satzung der Musikschule in Trägerschaft der Stadt Ottweiler mit den beiden Anlagen zu beschließen.

**TOP 6 Neufestsetzung der Lehrerhonorare der Städtischen Musikschule Ottweiler
Vorlage: Amt 32/021/2018**

Sachverhalt:

Herr Karl Gerd Schäfer, Leiter der städtischen Musikschule, trägt vor, dass die Honorare für die Musiklehrer der städtischen Musikschule schon seit längerer Zeit nicht mehr angepasst worden seien. Eine Überprüfung durch die Verwaltung hat ergeben, dass die letzte Anpassung der Honorare im Jahre 2009 vorgenommen wurde. Zurzeit erhalten die Musiklehrer folgende Honorare:

Unterrichtseinheit	Honorar
Wochenstunde	54,85 €
Musik. Früherziehung	71,58 €
Vorfrüherziehung	140,00 €

Dabei war zugrunde gelegt, dass in der musikalischen Früherziehung wenigstens 6 Schüler unterrichtet werden. Die Vorfrüherziehung sollte pro Unterrichtsgruppe maximal 8 Kinder umfassen. Wenn weniger als 8 Kinder unterrichtet werden, reduziert sich das Honorar um 20,00 € pro Kind. Gleichzeitig war festgelegt, dass die Zeiteinheit sowohl für die musikalische Früh- als auch für die Vorfrüherziehung 60 Minuten betragen sollte. Bereits im Vorfeld zum neuen Satzungsentwurf fanden Gespräche mit dem Leiter der Musikschule, Herrn Karl Gerd Schäfer statt, der sagte, dass 60 Minuten für die Kinder zu lange seien und deshalb sowohl die Früh- als auch die Vorfrüherziehung auf 45 Minuten begrenzt werden sollte.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Honorare nun seit fast 10 Jahren unverändert sind und mit der neuen Satzung auch eine Erhöhung der Entgelte stattfindet, sollten die monatlichen Lehrerhonorare zum 01.10.2018 wie folgt angehoben werden:

1 Wochenstunde	61,00 €
½ Zeitstunde (30 Min.)	32,00 €
Musikalische Früherziehung	76,00 €
Musikalische Vorfrüherziehung	145,00 €

Dabei gilt weiterhin, dass in der musikalischen Früherziehung wenigstens 6 Kinder unterrichtet werden sollen und in der Vorfrüherziehung sollten maximal 8 Kinder unterrichtet werden. Bei weniger als 8 Kindern in der Gruppe der Vorfrüherziehung reduziert sich das monatliche Honorar um 20,00 € pro Kind.

Mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Honorare würden der Stadt monatliche Mehrkosten in Höhe von derzeit rund 400,00 € entstehen, die aber durch eine gleichzeitige Entgelterhöhung vollumfänglich gedeckt sind.

Ein Honorar für ½ Zeitstunde wurde neu eingeführt, weil es das bislang nicht gab. Bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung wird eine Wochenstunde (45 Minuten) geteilt, so dass ½ Unterrichtsstunde dann 22,5 Minuten sind. Da dies aber nur schwer plan- und auch einhaltbar ist, haben wir nach Rücksprache mit dem Leiter der Musikschule, Herrn Karl Gerd Schäfer, eine halbe Unterrichtsstunde auf tatsächliche 30 Minuten hoch gesetzt. Die Entgelte wurden ebenfalls für diese „neue“ halbe Unterrichtsstunde entsprechend von 29,25 € auf 32,00 € angehoben.

Der Vorsitzende verweist zur Erläuterung des Sachverhalts auf die Sitzungsvorlage.

Beschluss:

Der Stadtrat empfiehlt einstimmig, ab dem 01.10.2018 die monatlichen Honorare für die Lehrkräfte der städtischen Musikschule wie folgt festzulegen:

1 Wochenstunde	61,00 €
½ Zeitstunde (30 Min.)	32,00 €
Musikalische Früherziehung	76,00 €
Musikalische Vorfrüherziehung	145,00 €

TOP 7 Neufassung der Brandschutzsatzung für die Stadt Ottweiler Vorlage: Amt 32/023/2018

Sachverhalt:

Die derzeit für die Stadt Ottweiler gültige Brandschutzsatzung war an die durch das Ministerium für Inneres im Jahr 2008 erlassene Mustersatzung angelehnt und wurde am 17. März 2011 durch den Stadtrat beschlossen. Im November 2016 hat das Ministerium für Inneres und Sport die 2008 erlassene Mustersatzung außer Kraft gesetzt und eine neue Mustersatzung für eine kommunale Brandschutzsatzung erlassen. Da jetzt auch durch die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes die neuesten Zahlen feststehen, soll die derzeit geltende Brandschutzsatzung durch die neue Mustersatzung für eine Brandschutzsatzung ersetzt werden. In der Anlage sind die Änderungen gegenüber der „alten“ Brandschutzsatzung *kursiv* bzw. durch Streichungen dargestellt.

Wesentliche Änderungen sind die Einführung von „Vorbereitungsgruppen“ (§ 7), die die Kinder vor Eintritt in die Jugendwehr schon auf den feuerwehrtechnischen Dienst vorbereiten sollen. Weiterhin werden im § 16 erstmals Ordnungsmaßnahmen aufgeführt.

heran gezogen. Bei beiden Untersachkonten wurde jeweils ein Teilbetrag zurückgelassen, um die Ingenieurleistungen zur Erstellung der HU-Bau zu beauftragen. Die Verwaltung empfiehlt, den durch die nachträgliche Bezuschussung der Mehrkosten freiwerdende Eigenanteil wieder zu den beiden Untersachkonten zurückzuführen. Der Differenzbetrag (129.877,66 € abzüglich 120.500,00 €) = 9.377,66 € verbleibt zunächst bei den Hallen Im Alten Weiher und wird bei einer späteren Umfinanzierung betrachtet.

Es ist die Beschlussfassung einer überplanmäßigen Ausgabe erforderlich.

Der Vorsitzende verweist zur Erläuterung auf die Sitzungsvorlage.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die zur Zwischenfinanzierung der Mehrkosten bei den Hallen Im Alten Weiher verwendeten Eigenmittel in Höhe der nachträglichen Zuschussförderung anteilig wieder zurückzuführen:

a) beim USK 21190.94170 Sanierungsmaßnahmen GS Lehbesch, Stadtanteil KInvFG I+II, eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 94.500,00 €

und

b) beim USK 21190.94758 Sanierungsmaßnahmen GS Neumünster, Stadtanteil KInvFG I+II, eine überplanmäßige Ausgabe von 26.000,00 €.

TOP 9 Mitteilungen und Anfragen

- 1) Der Vorsitzende teilt mit, dass der Bewilligungsbescheid über die Mittel aus dem kommunalen Entlastungsfond (KELF) für das Jahr 2018 eingegangen sei. Dieser weist eine Höhe vom 297.929,00 € auf.
- 2) Herr Jochum erklärt, dass die CDU-Fraktion bereits im letzten Oktober in Bezug auf den FNP Windenergie wissen wollte, ob sich das 2017 erlassene Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz – LWaldG) auf die Flächenkulisse des FNP auswirke. Nun möchte er wissen, ob inzwischen die Meinung der Landesplanung hierzu bekannt sei.
Der Vorsitzende erklärt, dass die Verwaltung den Kontakt zur Landesplanung gesucht habe. Im Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss wurde bereits darüber informiert, dass die Stadt Wadern noch bei der Klageformulierung sei. Da in diesem Prozess aber keine Bewegung erkennbar sei und man auch nicht auf jede Änderung des Waldgesetzes warten bzw. reagieren könne, möchte man für die Stadt Ottweiler verlässliches Planungsrecht schaffen. Die zur Weitergabe aufbereiteten Informationen sollen bis Ende des Jahres zur Verfügung stehen und das Planungsbüro sei nun am Zug.
- 3) Herr Robert Gerhardt möchte wissen, ob sich die Reduzierung des Polizeipostens Ottweiler auch auf das Raumkonzept zum Ausbau des Ottweiler Bahnhofsgebäudes auswirke.
Herr Stefan Schmidt erklärt hierzu, dass das neue Raumkonzept mit der Verringerung des Polizeipostens Ottweiler bereits dem Zuschussgeber mitgeteilt wurde und eine Neukalkulation der Mieteinnahmen und der Zuschussverrechnung stattfinde.
Herr Gerhardt bittet ebenso darum, dass die Verwaltung beim Innenministerium nachfragt, in welchem Umfang (personell und zeitlich) der Polizeiposten Ottweiler besetzt sein soll.
Der Vorsitzende nimmt die Bitte zur Kenntnis, bittet aber im Gegenzug um etwas Geduld, da noch nicht feststünde, wie die neue Polizeireform ausgearbeitet sei.
- 4) Herr Stephan Klein verweist zum wiederholten Male auf die Situation an der Unterführung in der Saarbrücker Straße. Der Taubendreck auf Gehwegen und Fahrbahn sei ja schon länger ein Ärgernis, aber die Dauer des Problems sei inzwischen dem Bürger nicht mehr zu verkaufen und nicht für jeden Bürger sei ein Umweg über die neue Fußgängerbrücke möglich. Herr Klein möchte wis-

sen, ob ein Versetzen des Taubenschlags aus dem Alten Weiher eine eventuelle Lösung des Problems herbeiführen könne.

Der Vorsitzende stimmt Herrn Klein zu, dass der Zustand nicht mehr haltbar sei. Die Verwaltung hatte bereits vor längerer Zeit eine Firma beauftragt, Abwehrmaßnahmen an der Unterführung anzubringen. Diese Maßnahmen waren nicht ausreichend, die Firma sollte nachbessern, tat dies aber nicht und wurde gekündigt. Nun sei eine neue Firma beauftragt. Die Idee, den Taubenschlag zu versetzen sei eine Gute, jedoch müsse dieser auch bewirtschaftet werden (Taubeneier gegen Gipseier austauschen usw.). Eventuell könne die oder der Unbekannte, der morgens um 5:07 Uhr die Tauben in der Saarbrücker Straße fütterte, dazu überredet werden.

- 5) Herr Axel Haßdenteufel fragt, warum weder der Ortsvorsteher von Fürth, der Naturschutzbeauftragte, die Mitglieder des Ortsrates Fürth, die Bevölkerung, noch die Kindergartenkinder über das Errichten des Storchennestes in Kenntnis gesetzt wurden, geschweige denn dazu eingeladen wurden. Er weist zudem darauf hin, dass der Ortsvorsteher von Fürth sich bereits in der letzten Stadtratssitzung darüber erkundigt hatte.

Der Vorsitzende erklärt, dass es sich bei der Errichtung des Storchennestes nicht um eine städtische Veranstaltung gehandelt habe, somit hatte die Stadtverwaltung auch nicht das Recht zur Einladung. Die Veranstaltung wurde von NABU angeleitet und fand auf dem Gelände des EVS statt. Zur weiteren Erläuterung bietet der Vorsitzende an, Herrn Elmar Becker, Vorsitzender der NABU OG Ottweiler, nach Zustimmung durch die Mitglieder des Stadtrates, als Sachverständigen zu hören. Die Mitglieder des Stadtrates stimmen zu.

Herr Becker erklärt, dass er zwar das Problem des Herrn Haßdenteufels nicht verstehe, aber, dass der Termin zur Schließung der Storchennestlücke entlang des Ostertales sehr schnell gefunden werden musste. Hierzu fand eine kurzfristige Abstimmung zwischen NABU, EVS, dem Naturschutzbeauftragten von Fürth, Herrn Koch, dem Direktor des Neunkircher Zoos, Herrn Dr. Norbert Fritsch, und der Stadt Ottweiler statt. In der Kürze der Zeit war eine weitere Verbreitung des Setztermins nicht möglich. Allerdings bedankt sich Herr Becker für die Unterstützung durch Herrn Bürgermeister Schäfer sowie die schnelle und unkomplizierte Hilfe des Bauhofes der Stadt Ottweiler bei der Errichtung des Storchennestes.

- 6) Herr Schmitt teilt mit, dass durch die geplante Polizeireform für das Saarland die Polizeipräsenz in Ottweiler vor allem mobiler werde. Der Polizeiposten soll 10 – 15 Stunden in der Woche mit Polizeibeamten aus einem Personalpool der Polizeiinspektion (PI) Neunkirchen besetzt werden. Dies sichere vor allem verlässliche Öffnungszeiten in Ottweiler. Er schlägt vor, das Konzept durch einen befugten Vertreter der Polizei vorstellen zu lassen.

Der Vorsitzende dankt Herrn Schmitt für die Mitteilung. Er schlägt vor das Konzept entweder in einem Ausschuss von einem Vertreter der PI Neunkirchen oder im Stadtrat von einem Vertreter des Landespolizeipräsidiums vorstellen zu lassen.

Die Mitglieder des Stadtrates sprechen sich für eine Vorstellung im Stadtrat aus.

TOP 10 Einwohnerfragestunde

Der Vorsitzende eröffnet die Einwohnerfragestunde.

- 1) Frau Perpetua Seiler ist als Steinbacher Bürgerin und als Sprecherin der BI Gegenwind Ostertal anwesend. Sie bedankt sich bei Herrn Bürgermeister Schäfer für die Unterstützung der BI Gegenwind Ostertal und ist erleichtert, dass eine eventuelle Teiländerung des FNP Windenergie, sogar ohne eine Klage der Stadt Wadern, erreicht werden könne.

Der Vorsitzende erklärt, dass sich die Stadt Ottweiler um eine Teiländerung des FNP Windenergie bemühe, allerdings nur, wenn diese Änderung rechtssicher sei.

Es werden keine weiteren Fragen gestellt.

Sitzung endet um: 18:54

Der Vorsitzende bedankt sich für die Mitarbeit und wünscht einen guten Nachhauseweg.

Er schließt die Sitzung um 18:54 Uhr.

Der Vorsitzende

Schriftführer/in:

Holger Schäfer

Verena Jochum